

BGer 1C_71/2021 vom 4. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_71_2021

FR: TF 1C_71/2021 du 4 février 2021

IT: TF 1C_71/2021 del 4 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich trat mit Verfügung vom 4. Dezember 2020 auf eine Beschwerde in Sachen Verkehrsanordnung von A. _____ nicht ein. Die Beschwerde sei verspätet erhoben worden.

E. 2

A. _____ ersuchte am 1. Februar 2021 das Bundesgericht um Erstreckung der Beschwerdefrist bis zum 2. Februar 2021. Mit Eingabe vom 1. Februar 2021 (Sendedatum 3. Februar 2021) führt A. _____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Verwaltungsgerichts, die zum Nichteintreten auf die Beschwerde führte, überhaupt nicht auseinander. Somit vermag er nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

Somit kann offen bleiben, ob die vorliegende Beschwerde rechtzeitig erhoben worden ist.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Indessen ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.